

**Anlage 3:      Unterbrechung und Wiederher-  
stellung der Anschlussnutzung  
im Auftrag des Lieferanten**

Lieferantenrahmenvertrag zur Netznutzung  
sowie zur Belieferung von Kunden im Netz des  
Verteilnetzbetreibers mit elektrischer Energie

## 1 Allgemein

- 1.1 Auf Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden zu unterbrechen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV vorliegen. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Mitteilung des Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens nach zwei Werktagen auf.
- 1.2 Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das Entgelt im Internet veröffentlicht.
- 1.3 Sollte gemäß § 21b EnWG ein Dritter durch den Anschlussnutzer mit dem Messstellenbetrieb beauftragt sein, wird der Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV von diesem die notwendigen Handlungen verlangen oder diese selbst durchführen.
- 1.4 Unabhängig vom Ausgang eines Sperrauftrags (erfolgt/nicht erfolgt) sind vom Lieferanten die (ggf. pauschalen) Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.
- 1.5 Bei erfolgter Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.
- 1.6 Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird die Pauschale für eine Sperrung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.
- 1.7 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 1.8 Netzsperrungen (z. B. Dachständersperrungen) werden individuell abgewickelt und nach Aufwand abgerechnet. Der Netzbetreiber wird sich hierzu gesondert mit dem beauftragenden Lieferanten in Verbindung setzen.
- 1.9 Bei Anlagen mit Zweirichtungszähler für Bezug und Einspeisung wird sich der Netzbetreiber vor einer Sperrung hierzu nochmals mit dem beauftragenden Lieferanten in Verbindung setzen.

## 2 Unterbrechung

- 2.1 Auf Verlangen des Lieferanten unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden nach vorherigem Eingang eines elektronischen Auftrags im selbstdefinierten UTILMD-Format des Netzbetreibers oder eines schriftlichen Auftrags (Sperrauftragsformular). Dem Lieferanten wird auf Anfrage eine UTILMD-Musterdatei und/oder das Ent-/Sperrauftragsformular übermittelt.
- 2.2 Der Lieferant sendet mindestens fünf Werktage vor dem gewünschten Sperrtermin, der auf einen Montag bis Donnerstag fallen muss, die UTILMD-Datei oder das Sperrauftragsformular an den Netzbetreiber.
- 2.3 Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin, der spätestens fünf Werktage nach dem Wunschtermin des Lieferanten liegen muss, fest und teilt diesen dem Lieferanten spätestens zwei Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.
- 2.4 Bei einer Ablehnung der Sperrung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung, Fristverletzung) ebenfalls spätestens zwei Werktage nach Eingang des Sperrauftrags mit.
- 2.5 Der Kunde erhält spätestens drei Werktage vor dem Sperrtermin bzw. vor dem zweiten Sperrtermin ein Sperrankündigungsschreiben, das i. d. R. durch den Lieferanten versendet wird. Der Netzbetreiber erhält unverzüglich auf Aufforderung eine Kopie dieses Schreibens vom Lieferanten. Es bleibt dem Lieferanten bzw. dem Netzbetreiber jedoch unbenommen, dem Kunden in anderer Form (z. B. persönlich vor Ort) die Sperrung anzukündigen.
- 2.6 Es werden maximal zwei Sperrversuche in zwei aufeinander folgenden Wochen durchgeführt. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber sowie über die Gründe unverzüglich.
- 2.7 Nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.
- 2.8 Die Zuordnung der Netznutzung zum Bilanzkreis des Lieferanten bleibt auch im Fall der Sperrung bestehen. Damit werden auch weiterhin das Entgelt für die Messung (sofern der Netzbetreiber der Messdienstleister ist), für den Messstellenbetrieb (sofern der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist) und für die Abrechnung sowie ein etwaiger Grundpreis für die Netznutzung an den Netzbetreiber fällig.
- 2.9 Ein Inkasso für den Lieferanten führt der Netzbetreiber nicht durch. Sollte der Kunde dem Netzbetreiber einen Zahlungsnachweis vorlegen oder stellt der Netzbetreiber sonstige Sperrverhinderungsgründe fest, die gegen eine Sperrung sprechen könnten, kontaktiert der Netzbetreiber den Lieferanten telefonisch vor Durchführung der Sperrung. Der Lieferant benennt hierfür einen erreichbaren telefonischen Ansprechpartner.

### 3 Wiederherstellung

- 3.1 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Übersendung der UTILMD-Datei oder des Entsperrauftragsformulars des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall unverzüglich, jedoch spätestens zwei Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.
- 3.2 Bis 14 Uhr an einem Werktag eingehende Entsperraufträge werden i. d. R. noch am nächsten Werktag ausgeführt.
- 3.3 Bei einer Ablehnung der Wiederherstellung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten den Grund (z. B. Nichtidentifizierung) spätestens einen Werktag nach Eingang des Auftrags mit.
- 3.4 Der Kunde wird durch den Netzbetreiber, sofern notwendig und nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich über den Entsperrtermin informiert.
- 3.5 Die Entnahmestelle wird nur dann entsperrt, wenn die Vorschriften des Netzbetreibers zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Sperrung bei Entnahmestellen in Niederspannung in eine Unterbrechung nach § 24 Abs. 1 NAV über. Der Lieferant erhält eine Mitteilung über den Grund der Nicht-Inbetriebnahme. Sofern die Wiederherstellung der Anschlussnutzung nicht möglich ist, sind die Verhinderungsgründe durch den Kunden zu beseitigen. Es erfolgt eine Kundeninformation, mit der Aufforderung zur erneuten Terminabsprache mit dem Netzbetreiber. Es erfolgen zwei Versuche. Scheitern diese, so informiert der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich.
- 3.6 Die Inbetriebnahme der Hausinstallationsanlage muss i. d. R. der Kunde durchführen (z. B. Eindrehen der Sicherungen).
- 3.7 Nach erfolgter Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich, jedoch spätestens am folgenden Werktag.
- 3.8 Bei einer vom Netzbetreiber bestätigten Anmeldung gemäß dem GPKE-Prozess Lieferantenwechsel oder Lieferbeginn (Einzug) oder einer vom Grundversorger bestätigten Anmeldung gemäß dem GPKE-Prozess Ersatzversorgung für eine gesperrte Entnahmestelle (Voraussetzung: die Abmeldung des bisherigen Lieferanten wurde vom Netzbetreiber bestätigt) führt der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ohne formalen Wiedereinschaltauftrag des bisherigen Lieferanten oder des neuen Lieferanten zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch.
- 3.9 Anstatt der Beauftragung gemäß Ziffer 3.1 kann in dringenden Fällen außerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind, durch den Lieferanten beim Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung beauftragt werden, sofern dieser auch die Unterbrechung der Anschlussnutzung selbst durchgeführt hat. Hierzu ist es notwendig, dass sich der Lieferant telefonisch mit der hierfür in der Anlage 2a zum Lieferantenrahmenvertrag genannten Kontaktstelle unter Nennung der Sperrbelegnummer in Verbindung setzt. Die Kosten hierfür werden individuell nach Aufwand dem Lieferanten berechnet.